

Reglement über die Musikschule der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 23. April 1991

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Die seit dem Jahr 1971 gültige Musikschul-Verordnung ist in verschiedenen Punkten nicht mehr aktuell und muss darum den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Alle bisherigen Statuten und Verordnungen über die Musikschule der Stadt Zug wurden jeweils direkt vom Stadtrat (1858, 1971), vom Schulrat (1830, 1903) oder aber von der Musikschulkommission mit stadträtlicher Genehmigung (1931, 1946, 1958) erlassen. Laut geltendem neuen Gemeindegesetz (1980) dürfen allgemein gültige Reglemente nicht mehr durch den Stadtrat erlassen werden; sie müssen nunmehr durch den Grossen Gemeinderat beschlossen werden.

II.

Das vorliegende Reglement will grundlegende Fragen regeln, den Zweck, die Teilnahmeberechtigung und die Organe umschreiben sowie die verschiedenen Kompetenzen und die Leitlinien für die Ansetzung des Schulgeldes bestimmen. Als eigentliche Neuerung enthält das Reglement die Einführung des Erwachsenenunterrichtes (§§ 2, 5 und 14) sowie die Garantierung des Mitspracherechtes der Musiklehrerschaft (§ 11).

Das auf die wichtigsten Punkte beschränkte Reglement soll der Musikschule eine feste rechtliche Verankerung, dem Stadtrat und den zuständigen Organen jedoch den notwendigen Freiraum zur dynamischen Gestaltung der Musikschule geben. Aus diesem Grunde sind gegenüber der bis heute geltenden stadträtlichen Verordnung alle Detailbestimmungen und alle Vorschriften, die in eine künftige Verordnung gehören,

eliminiert worden. Mit den darin enthaltenen Delegationsnormen soll der Stadtrat aber beauftragt werden, eine ausführliche Musikschulverordnung (Schulordnung) zu verfassen und im Rahmen eines pauschal festgesetzten Kostenanteils eine Schulgeldverordnung mit entsprechenden Tarifen zu erlassen. Das würde dem Stadtrat inskünftig auch die teuerungsbedingte Anpassung der Schulgeldtarife erlauben, ohne dass jedesmal das Reglement geändert werden müsste.

III.

Beim Ansetzen der pauschalen Kostenbeteiligung für den Musikschüler resp. für dessen Eltern liess man sich von folgenden Ueberlegungen leiten:

- Der Schulgeldanteil für den Instrumentalunterricht soll je nach Instrument im Minimum 20%, höchstens jedoch 35% der durchschnittlichen Brutto-Besoldungskosten betragen, was ungefähr dem bisherigen Kostenanteil entspricht. Der Minimalansatz von 20% ist für Instrumente vorgesehen, die zum Zusammenspiel in den Musikschulensembles führen, der Maximalansatz von 35% hingegen für das Instrumentalfach Klavier. Diese Unterscheidung hat ihren Grund in der mehr als 150-jährigen Tradition der Musikschule, die von jeher ein besonderes Gewicht auf die Förderung des gemeinsamen Musizierens gelegt hatte. Die Erfahrung von anderen Musikschulen, die diesen Tarifunterschied nicht kennen, zeigt ein unverhältnismässig starkes Ueberwiegen des Klaviers auf Kosten der Ensembleinstrumente und einer ausgeglichenen Instrumentenverteilung.
- Jugendliche Musikschüler aus den übrigen Gemeinden des Kantons zahlen ca. 50%, weil ja der Kanton 50% der Bruttolohnkosten subventioniert. Somit kommen auch solche Schüler in den Genuss der kantonalen Subvention. Ebenfalls 50% sind für ausserkantonale Jugendliche vorgesehen, die ihre Ausbildung in der Stadt Zug absolvieren. Musikschüler aus andern Kantonen (aus benachbarten Grenzgebieten) hingegen bezahlen 100% der Bruttolohnkosten.
- Desgleichen schlägt der Stadtrat für erwachsene Musikschüler die Uebernahme der vollen Bruttolohnkosten vor. Der administrative Mehraufwand und die Benutzung der Infrastruktur hingegen werden nicht verrechnet.
- Die durchschnittlichen Brutto-Besoldungskosten pro Jahrestunde zu 60 Minuten betragen z.Z. Fr. 3'000.-- (= 100%).

IV.

Das vorliegende Reglement wurde von der Musikschulkommision unter Mitwirkung der Musiklehrer erarbeitet. Die Begehren der Musikschullehrerschaft konnten dabei berücksichtig

sichtigt werden. Die Vorprüfung durch die Erziehungsdirektion ergab lediglich redaktionelle Abänderungsvorschläge. Das Reglement soll auf den 1. August 1991 in Kraft treten.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über die Musikschule der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben.

Zug, 23. April 1991

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
Othmar Kamer	Albert Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Reglement über die Musikschule der Stadt Zug

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND REGLEMENT UEBER DIE MUSIKSCHULE DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1116 vom 23. April 1991

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Reglement über die Musikschule der Stadt Zug wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 1991 in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Reglement über die Musikschule der Stadt Zug

Der Grosse Gemeinderat,
gestützt auf § 50 des Schulgesetzes des Kantons Zug
vom 31. Oktober 1968, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Musikschule der Stadt Zug hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit den Stadtschulen musikalische Bildung zu vermitteln.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- 1 Am Unterricht an der Musikschule können Jugendliche bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.
- 2 Das Angebot der Musikschule steht Erwachsenen offen, wenn die Bedürfnisse der Jugendlichen erfüllt sind.

§ 3 Schulpflicht

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist jedoch verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 4 Schulgesetz

Soweit dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden das kantonale Schulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

II. Struktur und Fächerkanon

§ 5 Die Musikschule der Stadt Zug gliedert sich in:

1. Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe)
2. Erwachsenen Schulung

§ 6 Der Fächerkanon wird auf Vorschlag der Musikschulkommission durch den Stadtrat festgelegt.

III. Organe

§ 7 Die Organe der Musikschule sind:

- Stadtrat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musikschullehrerschaft

IV. Rechte und Pflichten der Organe

§ 8 Stadtrat

Der Stadtrat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die Organe der Musikschule.

§ 9 Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission ist das vom Stadtrat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen;
- Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule;
- Beratung aller wichtigen Belange der Musikschule;
- Antragstellung über Schulstruktur und Fächerkanon sowie die zu führenden Ensembles;
- Wahlvorschläge für die Wahl der Musikschulleitung und der Lehrkräfte;
- Visitationen des Unterrichts und der Musikschul-Veranstaltungen;
- Entscheid über die Promovierung der Schüler;
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung.

2 Die Kommission kann einzelne Aufgaben an Subkommissionen und an die Musikschulleitung delegieren.

3 Die Kommission besteht aus 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Schulpräsident und der Rektor der Stadtschulen gehören ihr von Amtes wegen an. Der Musikschul-

leiter und ein Vertreter der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

§ 10 Musikschulleitung

- 1 Der Musikschulleiter ist verantwortlich für die fachliche, musikpädagogische und administrative Führung der Musikschule.
- 2 Seine Aufgaben sind in der Musikschulverordnung und im Pflichtenheft festgehalten.
- 3 Für die Durchführung der administrativen Aufgaben steht ihm das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

§ 11 Musikschullehrerschaft

- 1 Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Stadtrat angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrages begründet.
- 2 Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt.
- 3 Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht der Musikschullehrerschaft werden vom Stadtrat festgelegt.

V. Musikschüler

- § 12
- 1 Die Schüler der Vorstufe und die Theorieschüler werden in Gruppen oder Klassen unterrichtet. Die Instrumentalschüler erhalten in der Regel Einzelunterricht. Jene der Streicher-, Bläser-, Schlagzeug- und Akkordeonklassen sind verpflichtet, zudem eine stufengerechte Ensembleschulung zu besuchen.
 - 2 Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Musikschüler in der Musikschulverordnung festgehalten.

VI. Schulgeld

- § 13 Der Unterricht auf der Vorstufe und der Besuch der Musikschulensembles sind unentgeltlich.
- § 14 Für den Instrumentalunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Stadtrat in einer Verordnung festgelegt wird.

Der Grundtarif ist nach Massgabe der folgenden prozentualen Anteile an den durchschnittlichen Bruttokosten der Besoldung der Musikschullehrer festzusetzen:

- für jugendliche Musikschüler aus der Stadt Zug je nach Instrument 20 - 35%;
- für jugendliche Musikschüler aus den übrigen Gemeinden des Kantons Zug sowie für ausserkantonale Jugendliche, die in der Stadt Zug ihre Ausbildung erhalten, ca. 50%;
- für jugendliche Musikschüler aus andern Kantonen ca. 100%;
- für erwachsene Musikschüler ca. 100%.

- § 15 Für die jugendlichen Musikschüler aus der Stadt Zug werden auf den Grundtarif nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern Ermässigungen gewährt.
- § 16 Für die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente ist eine Gebühr zu entrichten, die der Stadtrat in einer Verordnung festlegt.
- § 17 Der Stadtrat ist ermächtigt, Schulgeld und Instrumenten-Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

VII. Inkrafttreten

- § 18 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. August 1991 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 13. April 1971 und die Verordnung über das Schulgeld an der Musikschule der Stadt Zug vom 1. April 1983, aufgehoben.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber: